



Eggwil, 22. Mai 2009

NACHRICHTEN

Informationen des Gemeinderates

Sehr geehrte Stimmbürgerin
Sehr geehrter Stimmbürger

Am

Freitag, 29. Mai 2009, 20.15 Uhr

findet in der Schulanlage Dorf (Turnhallegebäude) eine

Versammlung der Einwohnergemeinde Eggwil

statt, zu der wir Sie freundlich einladen.

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen die folgenden **Geschäfte zur
Behandlung:**

1.	Jahresrechnung 2008 <ul style="list-style-type: none">- Beschlussfassung über Vornahme von übrigen Abschreibungen- Genehmigung der Jahresrechnung 2008
2.	Verkauf Schulhaus Niederberg <ul style="list-style-type: none">- Entwidmung der Schulliegenschaft Niederberg aus dem Verwaltungsvermögen / Umbuchung ins Finanzvermögen- Ermächtigung des Gemeinderates zur Veräusserung und zum Kaufvertragsabschluss
3.	Abgeltung ökologischer Ausgleichsmassnahmen im Landwirtschaftsgebiet Beschlussfassung und Kreditbewilligung Gemeindebeitrag für die Jahre 2010-2015



Gemeindeversammlung vom 29. Mai 2009

4.	Belagssanierung (PWI) Leberstrasse, 2. Etappe Abschnitt Schulhaus Leber - Höck Beschlussfassung und Kreditbewilligung
5.	Belagssanierung (PWI) Pfaffenmoosstrasse, 2. Etappe Abschnitt Pfaffenmoos - Schönenwald und Ober Schopf Beschlussfassung und Kreditbewilligung
6.	Belagssanierung (PWI) Hofzufahrten Knubel, 2. Etappe Beschlussfassung und Kreditbewilligung Gemeindebeitrag
7.	Belagssanierung (PWI) Weggenossenschaft Dieboldswil-Girsgrat, 2. Etappe Beschlussfassung und Kreditbewilligung Gemeindebeitrag
8.	Verschiedenes und Umfrage

In Gemeindeangelegenheiten **stimmberechtigt** sind alle seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaften urteilsfähigen Schweizerbürgerinnen und -bürger, die das **18. Altersjahr** zurückgelegt haben.

Wir möchten Sie mit diesen NACHRICHTEN auf die Gemeindeversammlung vorbereiten.



1. Jahresrechnung 2008

Die nachfolgenden detaillierten Angaben entnehmen wir dem „Vorbericht“ der Gemeinderechnung 2008

1. Rechnungsführung

Finanzverwalter	Kurt Zaugg, im Amt seit 1. September 1991
Rechnungsschema	NRM (Neues Rechnungsmodell)
Hilfsmittel	GemeindeNT / DUMO

2. Grundlagerechnung

Die Grundlagerechnung 2007 wurde genehmigt am:

- 31.03.2008 durch den Gemeinderat Eggwil
- 23.05.2008 durch die Einwohnergemeindeversammlung Eggwil
- 29.12.2008 durch den Regierungstatthalter des Amtes Signau

3. Steueranlagen

Die Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2007 hat die Steueranlagen für das Jahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|---|
| - Einkommens-, Vermögens- und Vermögensgewinnsteuern: | 1.94 Einheiten |
| - Liegenschaftssteuern: | 1,5 %o des amtlichen Wertes für natürliche Personen bzw. für juristische Personen |
| - Hundesteuer: | Fr. 30.00 pro Hund |



4. Laufende Rechnung

Die laufende Rechnung 2008 schliesst bei Gesamterträgen von	Fr.	11'948'763.80
und Gesamtaufwendungen von	Fr.	11'710'642.61
und einem Einnahmenüberschuss von	Fr.	238'121.19
Gesamttotal der Erträge	Fr.	11'948'763.80
Aufwand, ohne Abschreibungen	Fr.	8'896'556.41
Bruttoergebnis	Fr.	3'052'207.39
abzüglich harmonisierte Abschreibungen (10%)	Fr.	164'086.20
abzüglich übrige Abschreibungen	Fr.	1'800'000.00
abzüglich harmonisierte Abschreibungen Altersheim	Fr.	850'000.00
Nettoergebnis	Fr.	238'121.19

Die Gemeinderechnung 2008 schliesst somit nach Vornahme der harmonisierten Abschreibungen von Fr. 164'086.20, den übrigen Abschreibungen von Fr. 1'800'000.00 und den zusätzlichen harmonisierten Abschreibungen des Altersheims von Fr. 850'000.00 mit einem Einnahmenüberschuss von Fr. 238'121.19 ab.

Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von Fr. 15'780.00. Dies ist eine Besserstellung gegenüber dem Budget von Fr. 2'022'341.19.



Gemeindeversammlung vom 29. Mai 2009

Die Differenz gegenüber dem Voranschlag ist auf folgende Punkte zurückzuführen:

- **Minderausgaben bei**
 - Beitrag an Lehrerlöhne Volksschule
 - Beitrag an Kanton für IV
 - Beitrag an Kanton für AHV
 - Harmonisierte Abschreibungen
- **Mehreinnahmen bei**
 - Beitrag Kanton an Strassenunterhalt
 - Erträge aus Einquartierungen Militär
 - Einkommenssteuern natürliche Personen
 - Vermögenssteuern natürliche Personen
 - Finanzausgleich
 - Erbschaft Veraguth-Jost

5. Investitionsrechnung

Spezialfinanzierungen Wasser/Abwasser/Kehricht

Total Ausgaben	Fr. 4'169.25
Total Einnahmen	Fr. <u>104'446.00</u>
Einnahmenüberschuss	Fr. 100'276.75

Restliche Investitionen	Total Ausgaben	Fr. 2'251'661.60
	Total Einnahmen	Fr. <u>477'363.00</u>
	Ausgabenüberschuss	Fr. 1'774'298.60

Investitionen (grösste Positionen)

Erweiterung Altersheim	Fr. 983'664.80
Gemeindestrassen (*)	Fr. 810'492.70
Weggenossenschaften (*)	Fr. 293'962.80

(*) = 46,9% der gesamten Bruttoinvestitionen



6. Bestandesrechnung

Finanzvermögen

Das Finanzvermögen (kann ohne Beeinträchtigung einer öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden) hat um Fr. 959'051.89 oder 15.87 % zugenommen.

Bestand per 31. Dezember 2008; Fr. 7'002'848.04.

Im Vorjahr Fr. 6'043'796.15

Verwaltungsvermögen

Das Verwaltungsvermögen (dient der öffentlichen Aufgabenerfüllung) **beträgt am 31. Dezember 2008 Fr. 7'323'211.50.**

Im Vorjahr Fr. 8'351'983.80.

Fremdkapital

Das Fremdkapital hat im Jahr 2008 um Fr. 623'710.87 abgenommen.

Es beträgt am 31. Dezember 2008 Fr. 10'392'620.34.

Spezialfinanzierungen

Wasser

Die Wasserrechnung schliesst mit einem **Ertragsüberschuss** von Fr. 24'382.51 ab.

2002	Gebühren Fr. 112'202.50	Abschreibungen WB-Wert Fr. 67'706.70
2003	Gebühren Fr. 125'828.90	Abschreibungen WB-Wert Fr. 72'697.00
2004	Gebühren Fr. 117'075.00	Abschreibungen WB-Wert Fr. 0.00
2005	Gebühren Fr. 118'642.50	Abschreibungen WB-Wert Fr. 51'594.75
2006	Gebühren Fr. 116'856.20	Abschreibungen WB-Wert Fr. 30'859.45
2007	Gebühren Fr. 144'418.70	Abschreibungen WB-Wert Fr. 0.00
2008	Gebühren Fr. 143'319.10	Abschreibungen WB-Wert Fr. 0.00



Abwasser

Die Abwasserrechnung schliesst mit einem **Ertragsüberschuss** von Fr. 49'632.15 ab.

2002	Gebühren	Fr.	143'549.00	Abschreibungen	Fr.	0.00
2003	Gebühren	Fr.	146'283.50	Abschreibungen	Fr.	19'465.50
2004	Gebühren	Fr.	145'967.10	Abschreibungen	Fr.	0.00
2005	Gebühren	Fr.	167'393.55	Abschreibungen	Fr.	15'000.00
2006	Gebühren	Fr.	161'521.90	Abschreibungen	Fr.	15'000.00
2007	Gebühren	Fr.	200'244.80	Abschreibungen	Fr.	0.00
2008	Gebühren	Fr.	198'943.90	Abschreibungen	Fr.	0.00

Abfallbeseitigung

Die Kehrichtrechnung schliesst mit einem **Ertragsüberschuss** von Fr. 18'284.31 ab.

2002	Gebühren	Fr.	203'981.89
2003	Gebühren	Fr.	207'363.75
2004	Gebühren	Fr.	209'141.70
2005	Gebühren	Fr.	210'730.60
2006	Gebühren	Fr.	211'100.30
2007	Gebühren	Fr.	219'855.80
2008	Gebühren	Fr.	213'349.20

Eigenkapital

Das Eigenkapital erhöht sich um den Einnahmenüberschuss von Fr. 238'121.19.

auf Fr. 2'016'930.82 per 31.12.2008



Datenschutzbericht

Gemäss Gemeindeordnung Art. 9, Abs. 4, und Datenschutzreglement Art. 4 der Einwohnergemeinde Eggiwil übt das Rechnungsprüfungsorgan die Aufsicht über den Datenschutz aus.

Mit Schreiben vom 7. Mai 2009 bestätigt uns das Rechnungsprüfungsorgan, die Fankhauser & Partner AG in Huttwil, dass die Datenschutzbestimmungen im Rahmen der geltenden Gesetzesvorschriften eingehalten werden. Die nötigen Massnahmen wurden getroffen, damit keine Personen durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln der Behörden und der Verwaltung zu Schaden kommen und dass die Datensicherheit ebenfalls gewährleistet ist.

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung:

- 1. Vornahme von übrigen Abschreibungen in der Höhe von Fr. 1'800'000.00.***

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung:

- 2. Die mit Fr. 11'710'642.61 Aufwand, Fr. 11'948'763.80 Ertrag und einem Ertragsüberschuss von Fr. 238'121.19 abschliessende Jahresrechnung 2008 zu genehmigen.***

Die Versammlung nimmt Kenntnis des Datenschutzberichtes vom 7. Mai 2009.



2. Verkauf Schulhaus Niederberg

Nachdem das Schulhaus Niederberg per 31. Juli 2007 definitiv geschlossen wurde, hat sich der Gemeinderat nach der Prüfung verschiedenster Varianten dazu entschieden, die Liegenschaft in Tageszeitungen und im Internet öffentlich zum Verkauf auszu-schreiben.

Bevor das Schulhaus veräussert werden kann, muss es ins Finanzvermögen überführt werden (Entwidmung von der öffentlichen Aufgabe). Die Überführung ins Finanzvermögen erfolgt zum Buchwert.

In einem zweiten Schritt kann der Souverän entscheiden, ob die Liegenschaft veräussert werden soll oder nicht.

Gemäss Art. 4 der Gemeindeordnung ist für die Veräusserung der zur Diskussion stehenden Liegenschaft die Gemeindeversammlung zuständig (Verkehrswert der Liegenschaft über Fr. 100'000.00). Da zurzeit keine konkrete Käuferschaft bekannt ist, ersucht der Gemeinderat um Ermächtigung, die Kaufverträge mit einer allfälligen Käuferschaft selbständig abschliessen zu können.

Da heute schwierig zu beurteilen ist, wie der Markt für ein derartiges Objekt ist, soll auf die Festlegung eines Mindestverkaufspreises durch die Versammlung verzichtet werden. Der Gemeinderat wird, falls die Versammlung dem Geschäft zustimmt, sicher nicht zu jedem Preis verkaufen.

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung:

- 1.) Entwidmung der Liegenschaft „Schulhaus Niederberg“ Parzelle EGGIWIL-Nr. 741 vom Verwaltungsvermögen (Umbuchung ins Finanzvermögen)**
- 2.) Ermächtigung des Gemeinderates zur Veräusserung und zum Kaufvertragsabschluss der Parzelle EGGIWIL-Nr. 741**



3. Abgeltung ökologischer Ausgleichsmassnahmen im Landwirtschaftsgebiet

An der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2004 wurde folgender Beschluss gefasst:

Die Einwohnergemeinde Eggwil leistet im Rahmen der Abgeltung ökologischer Ausgleichsflächen im Kanton Bern in den Jahren 2005 - 2009 Beiträge von höchstens Fr. 20'000.00 pro Jahr.

Sollten Bund und Kanton die Beiträge kürzen oder nicht mehr auszahlen, wird auch der Gemeindebeitrag gekürzt oder wegfallen.

Dieser Beschluss läuft somit per Ende 2009 aus. Das Vernetzungsprojekt der Gemeinde Eggwil läuft bereits im sechsten Jahr. Von den 225 landwirtschaftlichen Betrieben in der Gemeinde Eggwil haben 65 Landwirte ökologische Ausgleichsflächen angemeldet

Um die Vorgaben von Bund und Kanton zu erreichen, braucht es aber noch weitere Anstrengungen. Das Ziel, Ende des Jahres 2009 fünf Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) als ökologische Ausgleichsfläche auszuweisen, ist bis heute **leider erst zur Hälfte erreicht**. Beitragsberechtigt sind nach Anhang Ziff 3.1 der Direktzahlungsverordnung (DZV; SR 910.13) extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen mit Qualität, Streuflächen, Hecken, Feld- und Ufergehölze, Hochstamm-Feldobstbäume, Einzelbäume einheimischer Art, Baumgruppen, Alleen, Ackerschonstreifen sowie Bund- und Rotationsbrachen.

Der Gemeinderat ermuntert alle Bewirtschafter, die angebotenen Möglichkeiten – je nach individueller Betriebsstruktur und Betriebsziel – zu beantragen und von den entsprechenden finanziellen Anreizen Gebrauch zu machen.

Die Beiträge werden an Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen ausgerichtet, die Anspruch auf Direktzahlungen nach der DZV haben. Es dürfen diejenigen Flächen angemeldet werden, welche während der ganzen Vegetationsperiode nach den Vorgaben des Vernetzungsprojektes bewirtschaftet werden und am Stichtag Anfangs Mai als ökologische Ausgleichsflächen im Rahmen der offiziellen Agrardatenerhebung angemeldet werden.



Gemeindeversammlung vom 29. Mai 2009

Nach Ablauf der sechs Jahre kann der Bewirtschafter neu entscheiden, ob die Fläche noch als Vernetzungselement bewirtschaftet werden soll.

Sämtliche bestehenden Verträge werden per 31. Dezember 2009 hinfällig und müssen wieder neu abgeschlossen werden.

Seit Anfang 2009 sind alle Ökoausgleichsflächen (öAF) im Kanton Bern auf dem Geoportal des Kantons Bern allgemein zugänglich:

http://www.bve.be.ch/site/geo/bve_geo_sta/bve_geo_kartenangebot.htm

Über www.eggwil.ch haben wir bei GEWERBE / LANDWIRTSCHAFT einen Link eingerichtet, der auf das Geoportal des Kantons Bern führt.

Stichwort: Ökologische Ausgleichsfläche

Durch Eingabe der GEOID kann jedes einzelne Ökoelement identifiziert werden.

Auf der Gemeindeverwaltung wie auch beim Ackerbaustellenleiter ist ein Übersichtsplan vorhanden, auf welchem alle Massnahmegebiete und ökologischen Ausgleichsflächen (öAF) der Gemeinde Eggwil eingezeichnet sind. Hier ist auch ersichtlich, welche Ökoelemente bereits im Vernetzungsprojekt der Gemeinde angemeldet sind und welche noch nicht.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

Die Einwohnergemeinde Eggwil leistet im Rahmen der Abgeltung ökologischer Ausgleichsflächen im Kanton Bern in den Jahren 2010 - 2015 Beiträge von höchstens Fr. 20'000.00 pro Jahr.

Sollten Bund und Kanton die Beiträge kürzen oder nicht mehr auszahlen, kann auch der Gemeindebeitrag wegfallen oder gekürzt werden.



4. Belagssanierung (PWI) Leberstrasse, 2. Etappe Abschnitt Schulhaus Leber - Höck

Die Leberstrasse wurde etappenweise in den 70-er und 80-er Jahren durch die Einwohnergemeinde Eggiwil erstellt. In den Jahren 1984/85 wurden infolge Unwetter verschiedene Instandstellungsarbeiten ausgeführt und Entwässerungsleitungen erstellt.

Verteilt auf die ganze Sanierungsstrecke sind in den letzten Jahren Spurrinnen und Risse entstanden. Die Belagsoberfläche ist zum Teil stark ausgewittert. Die Spurrinnen bewirken, dass an verschiedenen Orten die Entwässerung nicht mehr über die Einlaufschächte geschieht, sondern sich über längere Strecken sammelt. Die Entwässerungsleitungen sind teilweise noch intakt. Dagegen sind viele Einlaufungen der Schächte defekt und müssen ausgebessert werden.

Ein Zuwarten mit den Sanierungsarbeiten würde dazu führen, dass der Belag, welcher jetzt durch die Risse nur schwach beschädigt ist, durch Frost und Wassereinwirkungen zunehmend so in Mitleidenschaft gezogen würde, dass eine Sanierung als Grundlage für einen neuen Deckbelag schon in kurzer Zeit unverhältnismässig aufwendiger würde. Eine erste Etappe von Hinter Senggen bis Schulhaus Leber wurde im Jahr 2008 vollständig saniert.

Die Abteilung Strukturverbesserung hat am 20. Juni 2008 an die zweite Etappe einen Kantonsbeitrag von Fr. 38'940.00 an die voraussichtlichen Kosten von Fr. 500'000.00 zugesichert. Der Bund leistet ebenfalls einen Beitrag von Fr. 44'550.00. Somit erhält die Einwohnergemeinde Eggiwil von Bund und Kanton total Fr. 83'490.00 an dieses Projekt.

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die vorstehende Belagssanierung, 2. Etappe, des Strassenabschnittes Schulhaus Leber-Hürlisegg-Höck mit einem Bruttokredit von Fr. 500'000.00, abzüglich Beiträge von Bund und Kanton, auszuführen. Die Sanierungsarbeiten müssen bis Ende Jahr 2013 ausgeführt und abgerechnet sein.



5. Belagssanierung (PWI) Pfaffenmoosstrasse, 2. Etappe Abschnitt Pfaffenmoos–Schönenwald + Ober Schopf

Die Gemeindestrasse Sorbach – Pfaffenmoos (Pfaffenmoosstrasse) wurde in der Zeit von 1978 etappenweise durch die Einwohnergemeinde Eggwil erstellt. Verteilt auf die ganze Sanierungsstrecke sind in den letzten Jahren Spurrinnen und Risse entstanden. Die Belagsoberfläche ist zum Teil stark ausgewittert. Die Spurrinnen bewirken, dass an verschiedenen Orten die Entwässerung nicht mehr über die Einlaufschächte geschieht sondern sich über längere Strecken sammelt. Die Entwässerungsleitungen sind teilweise noch intakt. Dagegen sind viele Einlaufzungen der Schächte defekt und müssen ausgebessert werden.

Ein Zuwarten mit den Sanierungsarbeiten würde dazu führen, dass der Belag, welcher jetzt durch die Risse nur schwach beschädigt ist, durch Frost und Wassereinwirkungen zunehmend so in Mitleidenschaft gezogen würde, dass eine Sanierung als Grundlage für einen neuen Deckbelag schon in kurzer Zeit unverhältnismässig aufwendiger würde. Eine erste Etappe von der Harzhütte bis zum ehemaligen Schulhaus Pfaffenmoos wurde im Sommer 2008 vollständig saniert.

Die Abteilung Strukturverbesserung hat am 20. Juni 2008 an die zweite Etappe einen Kantonsbeitrag von Fr. 54'533.00 an die voraussichtlichen Kosten von Fr. 620'000.00 zugesichert. Der Bund leistet ebenfalls einen Beitrag von Fr. 64'040.00. Somit erhält die Einwohnergemeinde Eggwil von Bund und Kanton total Fr. 118'573.00 an dieses Projekt.

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die vorstehende Belagssanierung des Strassenabschnittes Schulhaus Pfaffenmoos bis zur Gemeindegrenze Schönenwald (Ahorn), inkl. Abschnitt Ober Schopf, 2. Etappe, mit einem Bruttokredit von Fr. 620'000.00, abzüglich Beiträge von Bund und Kanton, auszuführen. Die Sanierungsarbeiten müssen bis Ende Jahr 2013 ausgeführt und abgerechnet sein.



6. Belagssanierung (PWI) Hofzufahrten Knubel, 2. Etappe

Die Güterweganlage Knubel wurde etappenweise ab 1986 bis 1992 erstellt. Verteilt auf die ganze Sanierungsstrecke sind seither Spurrinnen und Risse entstanden. Die Belagsoberfläche ist zum Teil stark ausgewittert. Die Spurrinnen bewirken, dass an verschiedenen Orten die Entwässerung nicht mehr über die Einlaufschächte geschieht sondern sich über längere Strecken sammelt. Die Entwässerungsleitungen sind teilweise noch intakt. Dagegen sind viele Einlaufzungen der Schächte defekt und müssen ausgebessert werden.

Ein Zuwarten mit den Sanierungsarbeiten würde dazu führen, dass der Belag, welcher jetzt durch die Risse nur schwach beschädigt ist, durch Frost und Wassereinwirkungen zunehmend so in Mitleidenschaft gezogen würde, dass eine Sanierung als Grundlage für einen neuen Deckbelag schon in kurzer Zeit unverhältnismässig aufwendiger würde.

In einer ersten Etappe wurde in den Jahren 2005/2006 der Hauptweg der Weggenossenschaft Knubel saniert.

Die Abteilung Strukturverbesserung hat am 24. März 2009 an die zweite Etappe einen Kantonsbeitrag von Fr. 37'950.00 an die voraussichtlichen Kosten von Fr. 310'000.00 in Aussicht gestellt. Der Bund leistet ebenfalls einen Beitrag von Fr. 37'125.00. Somit erhält die Weggenossenschaft Knubel von Bund und Kanton total Fr. 75'075.00 an dieses Projekt.

Gemäss Strassen- und Wegreglement vom 8. Dezember 1995, Anhang 2 leistet die Gemeinde an den baulichen Unterhalt nach Art. 28, Abs. a) einen Beitrag an die Gesamtkosten. Der Gemeindebeitrag wird so berechnet, dass dem Strasseneigentümer nach Berücksichtigung von allfälligen Bundes- und Kantonsbeiträgen noch 15 % der Baukosten verbleiben.



Gemeindeversammlung vom 29. Mai 2009

Gemäss Kostenzusammenstellung der Ruefer Ingenieure AG, Langnau belaufen sich die Bruttokosten für die Belagssanierung auf total Fr. 310'000.00.

Der Gemeinde Eggwil verbleiben nach Abzug der Bundes- und Kantons-subsidien sowie dem Beitrag der Weggenossenschaft Kosten in der Höhe von Fr. 188'425.00.

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung:

Die Gemeindeversammlung beschliesst, dass die Auszahlung des oben beschriebenen Gemeindebeitrages von voraussichtlich max. Fr. 200'000.00 an die Weggenossenschaft Knubel frühestens im Jahr 2010 oder je nach dem Stand der Bauarbeiten entsprechend später erfolgen kann.



7. Belagssanierung (PWI) Weggenossenschaft Dieboldswil-Girsgrat, 2. Etappe

Verteilt auf die ganze Sanierungsstrecke sind seither Spurrinnen und Risse entstanden. Die Belagsoberfläche ist zum Teil stark ausgewittert. Die Spurrinnen bewirken, dass an verschiedenen Orten die Entwässerung nicht mehr über die Einlaufschächte geschieht sondern sich über längere Strecken sammelt. Die Entwässerungsleitungen sind teilweise noch intakt. Dagegen sind viele Einlaufzungen der Schächte defekt und müssen ausgebessert werden.

Ein Zuwarten mit den Sanierungsarbeiten würde dazu führen, dass der Belag, welcher jetzt durch die Risse nur schwach beschädigt ist, durch Frost und Wassereinwirkungen zunehmend so in Mitleidenschaft gezogen würde, dass eine Sanierung als Grundlage für einen neuen Deckbelag schon in kurzer Zeit unverhältnismässig aufwendiger würde.

In einer ersten Etappe wurde in den Jahren 2005/2006 der Hauptweg der Weggenossenschaft Dieboldsbach-Girsgrat saniert.

Die Abteilung Strukturverbesserung hat am 24. März 2009 an die zweite Etappe einen Kantonsbeitrag von Fr. 23'020.00 an die voraussichtlichen Kosten von Fr. 230'000.00 in Aussicht gestellt. Der Bund leistet ebenfalls einen Beitrag von Fr. 16'443.00. Somit erhält die Weggenossenschaft Dieboldsbach-Girsgrat von Bund und Kanton total Fr. 39'463.00 an dieses Projekt. Die Gemeinde übernimmt auf einem Strassenabschnitt von 260m die Kosten zu 100 %, da sich dieses Stück im Eigentum der Gemeinde befindet.

Gemäss Strassen- und Wegreglement vom 8. Dezember 1995, Anhang 2 leistet die Gemeinde an den baulichen Unterhalt nach Art. 28, Abs. a) einen Beitrag an die Gesamtkosten. Der Gemeindebeitrag wird so berechnet, dass dem Strasseneigentümer nach Berücksichtigung von allfälligen Bundes- und Kantonsbeiträgen noch 15 % der Baukosten verbleiben.



Gemeindeversammlung vom 29. Mai 2009

Gemäss Kostenzusammenstellung der Ruefer Ingenieure AG belaufen sich die Bruttokosten für die Belagssanierung auf total Fr. 230'000.00.

Der Gemeinde Eggiwil verbleiben nach Abzug der Bundes- und Kantonssubventionen sowie dem Beitrag der Weggenossenschaft Kosten in der Höhe von Fr. 167'287.00.

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung:

Die Gemeindeversammlung beschliesst, dass die Auszahlung des oben beschriebenen Gemeindebeitrages von voraussichtlich max. Fr. 180'000.00 an die Weggenossenschaft Dieboldsbach-Girsgrat frühestens im Jahr 2011 oder je nach dem Stand der Bauarbeiten entsprechend später erfolgen kann.



8. Verschiedenes und Umfrage



Mitteilungen

Gemeindeverwaltung

Öffnungszeiten

Wochentag	Vormittag	Nachmittag
Montag	08.00 - 12.00	14.00 - 16.30
Dienstag	08.00 - 12.00	14.00 - 18.15
Mittwoch	08.00 - 12.00	14.00 - 16.30
Donnerstag	08.00 - 12.00	14.00 - 16.30
Freitag	08.00 - 12.00	14.00 - 16.30

Öffnungszeit des Abstimmungslokales

Die persönliche Stimmabgabe an der Urne ist wie folgt möglich:

am Abstimmungssonntag

Stimmlokal Dorf (Gemeindehaus), von **10.00 - 11.00 Uhr**

am Freitag des Abstimmungswochenendes

in der Gemeindeverwaltung, während der normalen Büroöffnungszeit von 08.00 - 12.00 und 14.00 - 16.30 Uhr

Briefliche Stimmabgabe: Der Briefkasten der Gemeindeverwaltung wird am Sonntagvormittag letztmals um 10.00 Uhr geleert.

Wir bitten Sie, die Stimmcouverts möglichst früh, bereits während der Woche vor der Abstimmung abzugeben.

Agenda



Freitag	11.09.2009		12. Symposium
Donnerstag	24.09.2009		Märit und Alpabfahrt
Freitag	13.11.2009	20.00 Uhr	Jungbürgerabend
Freitag	04.12.2009	20.15 Uhr	Gemeindeversammlung
Freitag	29.01.2010	20.00 Uhr	Ehrungen im Bereich Sport und Kultur



Behördenverzeichnis

Das aktuelle Behördenverzeichnis kann auf unserer Homepage unter www.eggiwil.ch/Dienstleistungen/Downloads unter dem Register „Behördenverzeichnis der Gemeinde Eggiwil“ abgerufen werden.

Auf Wunsch stellen wir Ihnen das Behördenverzeichnis auch gerne per Post zu.

Schutz vor dem Passivrauchen gilt ab 1. Juli 2009

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat beschlossen, die Bestimmungen zum Schutz der Bevölkerung vor dem Passivrauchen auf den 1. Juli 2009 in Kraft zu setzen. Von diesem Zeitpunkt an sind öffentlich zugängliche Innenräume konsequent rauchfrei. Das Rauchen ist nur noch in Fumoirs gestattet. Diese müssen abgeschlossen und gelüftet sein.

Im September 2008 hat der Grosse Rat das Gesetz zum Schutz vor dem Passivrauchen verabschiedet. Nachdem die Referendumsfrist unbenutzt verstrichen ist, hat der Regierungsrat beschlossen, die Bestimmungen auf den 1. Juli 2009 in Kraft zu setzen. Der Gesetzgeber sieht keine Übergangsfrist vor. Diese hat der Grosse Rat bereits im Juni 2008 so verabschiedet. Ab dem 1. Juli 2009 müssen alle öffentlich zugänglichen Innenräume rauchfrei sein. Damit gehört der Kanton Bern zu jenen Kantonen, welche die Bevölkerung früher und besser vor dem Passivrauchen schützen, als es die Bundeslösung vorsieht.

Nicht nur in den Gastgewerbebetrieben, sondern auch in allen anderen Gebäuden, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, darf nur noch in Fumoirs geraucht werden. Beispielsweise in Einkaufszentren, Konzertlokalen, Kinos oder Theatern, **in Verwaltungs- und Schulgebäuden** oder Spitälern.



Wasserversorgung WVE / Wasserqualität

Die Ergebnisse der Wasseruntersuchungen können unter www.eggiwil.ch, **Dienstleistungen / Register Ver- und Entsorgung / Wasserqualität** nachgeschlagen werden.

Das Ergebnis der letzten Wasseruntersuchung vom 02.03.2009 durch den Kantonschemiker:

Netzname	Gemeindeversorgung Eggwil
Bezeichnung	Einlauf Neuhaus und Fallgrat
Herkunft des Wassers	Quellwasser
Wasserbehandlung	unbehandelt und UV-behandelt
Physikalische und chemische Untersuchung	
Aussehen	in Ordnung
Trübung (90 Grad)	0.10 TE/F
Gesamthärte	2.37 mmol/l
Gesamthärte	23.7 °f
Calcium (Ca)	85.8 mg/l
Magnesium (Mg)	5.5 mg/l
Chlorid (Cl)	1 mg/l
Nitrat (NO ₃)	5 mg/l
Sulfat (SO ₄)	5 mg/l
Nitrit (NO ₂)	nicht nachweisbar
Ammonium (NH ₄)	nicht nachweisbar
bakteriologische Qualität	einwandfrei
alle andern untersuchten Werte	entsprechen der Hygieneverordnung

Kollektivwasserversorgungen in der Gemeinde Eggwil

Gemäss Verordnung des EDI über Trink-, Quell- und Mineralwasser vom 23. November 2005 ist es Pflicht, dass die entsprechenden Vorstände von Kollektivwasserversorgungen in der Gemeinde Eggwil ihre Wasserbezüglerinnen und Wasserbezüger umfassend über die Wasserqualität ihrer Versorgung orientieren.

Kollektivwasserversorgungen müssen auf die gleiche Art und Weise kontrolliert und geprüft werden wie die gemeindeeigene Wasserversorgung.



Zurückschneiden von Sträuchern an öffentlichen Strassen

Bäume, Sträucher und Anpflanzungen, die zu nahe an Strassen stehen oder in den Strassenraum hineinragen, gefährden die Verkehrsteilnehmer, aber auch Kinder und Erwachsene, die aus verdeckten Standorten unvermittelt auf die Strasse treten. Wir sind den Strassenanstössern dankbar, wenn sie die Äste und anderen Bepflanzungen bis spätestens am **30. Juni und im Verlaufe des Jahres nötigenfalls erneut** auf das vorgeschriebene Lichtmass zurückschneiden.

Bachufer sind keine Deponieplätze

Abfälle wie Bauschutt, Abbruchmaterial, **Gartenabfälle oder Schnittgut dürfen NICHT im Uferbereich (Bachbord) entsorgt werden!** Wilde Deponien gefährden den Hochwasserschutz und beeinträchtigen das Landschaftsbild. Die Schwellenkorporation Eggwil und die Ver- und Entsorgungskommission ersuchen um Beachtung der diesbezüglichen Vorschriften. Fehlbares Verhalten kann gemäss Umweltschutzgesetzgebung mit Busse bestraft werden.

Nutzen Sie unsere wöchentliche Grünabfuhr

Das Grüngut wird gegen Bezahlung einer minimalen Grundgebühr bei Ihnen vor der Türe abgeholt.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Gemeindeverwaltung, Telefon 034 491 93 93.

Die Feuerwehr sucht alte Autos

Damit die Angehörigen der Strassenrettung Eggwil ihre Übungstätigkeit unter realistischen Bedingungen ausführen können, benötigen wir immer wieder alte Autos. Falls Sie ein altes Auto mit entsprechendem Fahrzeugausweis loswerden möchten, melden Sie es uns doch. Die Kosten für die Entsorgung übernimmt die Feuerwehr.

Gemeindeverwaltung Eggwil

Telefon 034 491 93 93



Generalabonnemente SBB, Flexicard, Tageskarte

Die Tageskarten können weiterhin von allen Interessierten während der normalen Büroöffnungszeiten (Mo-Fr 08.00-12.00/14.00-16.30, Di 08.00-12.00/14.00-18.15) am Schalter der Gemeindeverwaltung Eggwil bezogen oder unter der Nummer 034 491 93 93 reserviert werden.

Wir danken allen Gewerbebetrieben und Institutionen, die mit ihrer Werbung die Abgabe der Generalabonnemente unterstützen.

Die bisherige Ausnützung ist recht gut, aber nur bei allseits weiterhin gutem Interesse und reger Benutzung der Generalabonnemente wird die Gemeinde Eggwil auch in Zukunft die Flexicard anbieten können.

Deshalb: Weitersagen und GA benützen!

Kurtaxen / Abrechnung von Übernachtungen

Der Verkehrsverein Eggwil weist darauf hin, dass sämtliche Fremdübernachtungen gegen Entgelt in der Gemeinde Eggwil der Kurtaxe unterliegen und dem Verkehrsverein gemeldet und abgerechnet werden müssen.

Es ist Pflicht des Beherbergenden, gegenüber dem Verkehrsverein Eggwil die Fremdübernachtungen abzurechnen und die Kurtaxe beim Gast einzuziehen. **Die Kurtaxe ist für jede Übernachtung von Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Eggwil zu erheben, welche in der Gemeinde übernachten, sei dies in einer Ferienwohnung, in einem Zimmer oder auch im Stroh.**

Entsprechende Formulare für die Abrechnung der Kurtaxe können beim Verkehrsverein Eggwil, Ruth Ruch, Heidbühl, 3537 Eggwil, Telefon 034 491 22 79 oder per E-Mail verkehrsverein@eggwil.ch bestellt werden.



Rauchmelder – Kampagne der GVB „rauch-signal“

Die meisten Brandopfer werden nachts im Schlaf vom Feuer überrascht. Bei Todesfällen durch Brände sterben 90% nicht in den Flammen, sondern an einer Rauchvergiftung. Das akustische Signal eines Rauchwarnmelders weckt im Brandfall frühzeitig und kann Leben retten. Die Gebäudeversicherung Bern (GVB) lanciert eine Rauchwarnmelder-Kampagne mit dem Ziel, dass möglichst viele lebensrettende Rauchwarnmelder in Privathaushalten installiert werden.

Wenn es einmal brennt, sind die ersten Minuten entscheidend. Das 85 Dezibel laute Alarmsignal eines Rauchwarnmelders macht auf einen Brand aufmerksam. So können sich die Betroffenen rechtzeitig in Sicherheit bringen und ihr Eigentum schützen. Die GVB engagiert sich seit Jahrzehnten in der Brandprävention. Mit der Kampagne „rauch-signal“ strebt sie die Installation von Rauchwarnmeldern in möglichst vielen privaten Häusern und Wohnungen im Kanton Bern an.

30 bis 40 Tote

Jahr für Jahr sterben 30 bis 40 Schweizerinnen und Schweizer durch die Folgen eines Feuers. Der Einsatz von Rauchwarnmeldern in privaten Haushalten ist in der Schweiz zwar freiwillig. Zum Schutz von Leben leisten sie aber einen erheblichen Beitrag. In Schweden, Grossbritannien oder den USA sank die Zahl der Brandopfer seit Einführung der Rauchwarnmelderpflicht.



Rauch kann tödlich sein

Brandtote sind meist Rauchtote – 90 Prozent der Opfer sterben nicht in den Flammen, sondern an einer Rauchvergiftung. Da Schlafende den Rauch häufig zu spät wahrnehmen, sterben die meisten Brandopfer nachts. Bereits nach wenigen Atemzügen Rauch wird man bewusstlos und erstickt. Eine Faustregel besagt, dass durchschnittlich nur vier Minuten bleiben, um eine brennende Wohnung zu verlassen. Eine frühe Warnung ist deshalb das wirksamste Mittel, um Leben zu retten und Eigentum zu schützen.

Rauchwarnmelder einfach installiert

Rauchwarnmelder sind einfach zu montieren. Ein Mindestschutz ist gewährleistet, wenn pro Etage ein Rauchwarnmelder im Gang vorhanden ist. Besonders wichtig sind zudem Schlafbereiche und Kinderzimmer. Rauchwarnmelder sind regelmässig zu warten und zu testen sowie nach zehn Jahren durch neue zu ersetzen. Sie sind im Fachhandel oder im Internet erhältlich. Beim Kauf sollte unbedingt auf zertifizierte Qualitätsgeräte geachtet werden.

Kampagne klärt auf

Die Website www.rauch-signal.ch enthält alles Wissenswerte über Rauchwarnmelder. Der Richtpreis eines Rauchmelders beträgt Fr. 35.00.

Bestellungen

Die Gemeindeverwaltung Eggwil nimmt bis am 5. Juni 2009 unter der Telefonnummer 034 491 93 93 oder am Schalter Bestellungen für Rauchmelder entgegen. Es besteht somit die Möglichkeit, dass wir bei der Gebäudeversicherung Bern eine Sammelbestellung einreichen können. Die Rauchmelder können anschliessend am Schalter der Gemeinde Eggwil bezogen und bezahlt werden.



Schlafen im Stroh

Der Gemeinderat Eggwil weist darauf hin, dass gemäss den Brandschutz-Erläuterungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern folgende Brandschutzvorschriften und Bestimmungen für „Schlafen im Stroh“ gelten:

1. Grundlagen

¹ Unter landwirtschaftlichem Tourismus „Schlaf im Stroh“ wird die Beherbergung von Personen, ohne Einrichtung von fixen Liegestellen, verstanden. Maximal dürfen **15 Einzelpersonen** (Erwachsene und Kinder) **oder** in Einzelfällen eine Gruppe bis 30 Personen beherbergt werden.

² Gastwirtschaftsbetriebe, sowie Unterkunftsstätten mit festen Liegestellen oder Gästezimmer wie Massenlager, Gasthöfe, Pensionen und dergleichen mit mehr als 10 Gästebetten gelten nicht als landwirtschaftlicher Tourismus. In diesen Fällen gelten vollumfänglich die entsprechenden Bestimmungen der **BRANDSCHUTZNORM VKF**.

³ Die Feuerschutz-Beurteilung für den landwirtschaftlichen Tourismus erfolgt ausschliesslich durch die GVB, Abteilung Brandschutz.

⁴ Die Verantwortung für die Einhaltung der Brandschutzvorschriften und Bestimmungen liegt beim Betreiber.

⁵ Die GVB behält sich Kontrollen vor.

2. Brandschutztechnische Anforderungen

Bauliche Massnahmen

¹ Der Schlafräumteil muss sich auf der gleichen Ebene wie der Scheunenbereich und möglichst nahe bei einem Ausgang befinden, der direkt ins Freie führt.

² Fluchtwege dürfen nicht durch Hindernisse wie Leitern, Maschinen, Wagen, usw.) verstellt sein. Türen müssen ohne Schlüssel von Innen leicht geöffnet werden können.



Sicherheitsbeleuchtung

³ Im Schlaframbereich muss eine geeignete, tragbare Sicherheitsleuchte mit Akkumulator, die dem Netz angeschlossen ist, installiert sein. Sofern keine elektrische Versorgung vorhanden ist, müssen Taschenlampen zur Verfügung gestellt werden (im Minimum eine Lampe für 4 Personen).

⁴ Provisorische Beleuchtungsinstallationen, die am elektrischen Netz angeschlossen sind, sind nicht zugelassen (Handlampe, Scheinwerfer, usw.).

Löscheinrichtung

⁵ Ausserhalb des Gebäudes, in der Nähe der Scheunentüre sind Wassereimer für Raucherabfälle aufzustellen.

⁶ Sofern fliessendes Wasser vorhanden ist, ist ein Gartenschlauch mit genügender Länge bereitzuhalten, um sämtliche Bereiche des Schlaftes zu erreichen. Dieser Schlauch muss an die hauseigene Wasserleitung angeschlossen und gut zugänglich sein.

⁷ Sofern im Schlafraumteil kein fliessendes Wasser vorhanden ist, ist eine Eimerspritze oder geeignete Handfeuerlöscher aufzustellen.

Organisatorische Massnahmen

⁸ Der Besitzer und /oder der Betreiber des landwirtschaftlichen Betriebes hat die zur Gewährleistung ausreichender Brandsicherheit notwendigen Massnahmen zu treffen und die Gäste über die Brandgefahren zu informieren.

⁹ Zur Vermeidung von Gärungsrisiken durch das Futter, ist der Schlafraumteil genügend zu belüften.

¹⁰ Das Tragwerk sowie die Beleuchtungskörper müssen entstaubt sein und dürfen keine Spin Ausgang als der Hauptaussgang als Notausgang benützt werden kann, muss er als solcher gekennzeichnet werden.

¹² Die Verwendung von Kochgeräten, Grills oder anderen wärmeerzeugenden Geräten ist innerhalb und in der Nähe der Scheune verboten.

¹³ In unmittelbarer Nähe des Gebäudes (30 Meter ab Fassade) ist kein Feuer zugelassen. Wenn in weiterer Entfernung Feuer angefacht werden, müssen sie bis zum vollständigen Erlöschen überwacht werden.



Beschilderung

¹⁴ Der Ausgang aus dem Schlafraumteil ist durch nachleuchtende Schilder zu kennzeichnen.

¹⁵ An der Scheuentüre und in der Nähe des Schlafraumbereiches sind gut sichtbar Schilder „Rauchverbot“ anzubringen.

¹⁶ Im Schlafraumteil sind gut sichtbar die Regeln über das Verhalten und Vorgehen im Brandfall anzubringen.

Achtung bei Hochwasser und möglichem Aschutz

Bei den letzten Hochwasserereignissen im Sommer 2005 und 2007 musste festgestellt werden, dass sich zunehmend Personen an exponierten Stellen (Brücken oder in unmittelbarer Ufernähe) aufgehalten haben, um den gewaltigen Naturgefahren zuzuschauen. Dankbar dürfen wir feststellen, dass sich bisher keine Unfälle ereignet haben, doch werden die Gefahren vielfach unterschätzt.

Der Schutz vor Gefährdung von Leib und Leben gehört zu den zentralen Aufgaben der Sicherheitspolizei. Gemeinden, Feuerwehrkommandanten, Kantonspolizei und der Regierungsstatthalter sind besorgt über das teilweise fahrlässige Verhalten von Einzelpersonen, die sich vielfach einer grossen Gefahr aussetzen. Zudem behindern Schaulustige die Arbeit der Hilfskräfte. **Die Bevölkerung wird hiermit dringend aufgerufen, bei künftigen Hochwasserereignissen die Gefahrenstellen (Brücken, Uferwege usw.) nicht zu betreten.**

Zudem gilt es auch zu beachten, dass der Wasserspiegel der Emme bei einem Gewitter innerhalb kürzester Zeit markant ansteigen kann (Aschutz).

Die Weisungen der Polizeiorgane und der Feuerwehren im Hinblick auf Absperrungen und Wegweisungen sind strikte zu befolgen.

Grundsätzlich appellieren wir an die Eigenverantwortung jedes Einzelnen.



Bewilligungspflicht für Betreuungsverhältnisse

Beabsichtigen Sie, in Ihrer Familie eine betagte oder behinderte Person zu betreuen und zu pflegen oder möchten Sie ein Kind zur Pflege in Ihre Familie aufnehmen?

In beiden Fällen schreibt das Gesetz eine Bewilligungspflicht durch die Vormundschaftsbehörde vor. Die Regelung sieht folgendermassen aus:

Betreuung und Pflege von Erwachsenen

Vor der Aufnahme einer erwachsenen Person (Betagte, Behinderte) zur Betreuung und Pflege ist der Vormundschaftsbehörde ein Gesuch einzureichen. Gesuchsformulare mit Angabe der benötigten Unterlagen können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden oder im Internet unter http://www.sta.be.ch/belex/d/8/862_51.html

Die Betreuung von suchtgefährdeten Personen und Suchtpatienten erfordert eine kantonale Bewilligung.

Ganztägige Betreuung von Kindern und Jugendlichen (Minderjährige)

Für jedes Kind, das über einen längeren Zeitraum tags- und nachtsüber von jemand anderem als von seinen Eltern betreut wird, *ist vor seiner Aufnahme der Vormundschaftsbehörde ein Gesuch einzureichen.*

Gesuchsformulare können bei der Gemeindeverwaltung bezogen oder im Internet unter http://www.jgk.be.ch/site/index/kja/kja_dokumentation.htm heruntergeladen werden.

Es ist nicht gestattet, im gleichen Haushalt gleichzeitig Pflegekinder und erwachsene Personen zu betreuen. Über Ausnahmen entscheidet die Vormundschaftsbehörde.

Tagespflege von Kindern

In der Tagespflege besteht keine Bewilligungspflicht mehr, jedoch eine *Meldepflicht* für Personen, die sich allgemein anbieten, Kinder unter 12 Jahren gegen Entgelt regelmässig tagsüber in ihrem Haushalt zu betreuen, sofern das Angebot an mindestens einem Tag fünf Stunden übersteigt.



Mitteilungen des Gemeinderates

Nicht meldepflichtig sind Kinderbetreuung an schulfreien Nachmittagen, Hütedienste und Mittagstische. Genauere Informationen erhalten Sie bei der Pflegekinderaufsicht, der Gemeindeverwaltung oder im Internet unter <http://www.bsig.jgk.be.ch/documentShowDataAction.cmd?documentId=403>

SOZIALKOMMISSION EGGIWIL

Ich entscheide selbst – Organspende JA oder NEIN ?

Das Bundesamt für Gesundheit BAG hat den Auftrag die Bevölkerung über die Organspende zu informieren. Nur wer gut informiert ist, kann sich eine eigene Meinung bilden, ob er oder sie im Todesfall Organe oder Gewebe spenden will oder nicht. Das Ziel der Kampagne ist, dass sich die Bevölkerung mit diesem Thema befasst, sich informiert sowie den persönlichen Spendewillen im sozialen Umfeld kommuniziert und mit der Spendekarte dokumentiert. Eine Spendekarte kann bei der Gemeindeverwaltung am Schalter bezogen werden. Das Bundesamt für Gesundheit fordert nicht zur Organspende auf. Die Spendekarte des BAG bietet auch die Möglichkeit, eine Organentnahme im Todesfall einzuschränken oder ganz abzulehnen.

Schulanlage Horben

Für das Kindergartengebäude in der Schulanlage Horben suchen wir per 3. August 2009 oder nach Vereinbarung eine

Abwartin 10%

Bewerbungen an:

Finanzverwaltung Eggwil, Kurt Zaugg , Telefon 034 / 491 93 95



Informationen vom Alterszentrum Eggwil

Erweiterung Altersheim

Die Erweiterung des Alterszentrums Eggwil konnte zum Jahreswechsel 2008/2009 abgeschlossen werden. Unseren Pensionärinnen und Pensionären stehen nun mit 29 Einzimmern und 1 Doppelzimmer insgesamt 31 Plätze zur Verfügung. Alle Zimmer verfügen über ein kleines Badezimmer mit Dusche, Lavabo und Toilette.

Die meisten Zimmer haben einen Balkon. Am 07. Januar 2009 wurde das letzte freie Zimmer bezogen. Wir freuen uns darüber, mit 31 Pensionärinnen und Pensionären die Gegenwart und Zukunft gestalten zu dürfen.

Spenden

Das Altersheim Eggwil möchte allen Privatpersonen, Geschäften und Vereinen sehr herzlich für die eingegangenen Spenden danken. Mit diesen Geldern dürfen wir Geburtstage, Ausflüge und Feste unserer Pensionäre und Pensionärinnen mitfinanzieren.

Fragen

Bei allfälligen Fragen stehen Ihnen die Präsidentin Frau Ruth Stettler, Tel. 034 491 18 01 oder die Heimleiterin Frau Sigrid Schwendner, Tel. 034 491 91 91 sehr gerne zur Verfügung.

Die Heimkommission dankt dem ganzen Team für den grossen Einsatz und wünscht allen weiterhin viel Freude und Zufriedenheit bei der anspruchsvollen Aufgabe.

Heimkommission Alterszentrum und Heimleiterin Sigrid Schwendner



Schönheit ist Ansichtssache

Heute gehören Fragen nach der besten Diät und der äusserst kritische Blick in den Spiegel zum Alltag vieler Frauen und Mädchen. Sie vergleichen sich mit dem Idealbild, welches ihnen durch die Werbung vermittelt wird und sich scheinbar in der Gesellschaft etabliert hat. Dabei reduziert sich ihre Wahrnehmung vor allem auf die Erreichung genormter Schönheitsideale. Unter vielen Frauen entsteht ein regelrechter Wettbewerb im Abnehmen bis hin zum Schlankheitswahn. Die Aufmerksamkeit dieser Frauen reduziert sich zunehmend auf Essen und Gewichtsverlust. Andere Aspekte der Identität werden unterbewertet oder ausser Acht gelassen. Das Angebot der Berner Gesundheit unterstützt Frauen, ihre Bedürfnisse und ihre Situation besser zu verstehen und ein sinnvolles Essverhalten zu entwickeln. Sie erhalten hilfreiche Informationen zu Hintergründen der Bulimie und können selber Fragen und Anliegen einbringen.

Weitere Informationen: Frau Monika Trapp und Frau Isabelle Gruber.

Die Stiftung Berner Gesundheit leistet im Auftrag des Kantons Bern wirkungsvolle und professionelle Suchtberatung und Suchtprävention und bietet folgende Dienstleistungen unentgeltlich an:

- Beratung/Therapie von Menschen mit Suchtproblemen und/oder ihren Angehörigen (Alkohol, Medikamente, Tabak, Glücksspiel, Essstörungen)
- Beratung und Unterstützung bei der Planung und Durchführung von wirksamen Präventionsmassnahmen (Sucht, Gewalt, Mobbing)
- Sexualpädagogik: Lektionen in Schulklassen und Beratung von Jugendlichen, Lehrkräften und Eltern
- Abgabe und Ausleihe von Büchern, Videos, Broschüren, Lehrmitteln

Berner Gesundheit, Zentrum Emmental-Oberaargau

Bahnhofstrasse 90, 3400 Burgdorf

Telefon 034 427 70 70 / Fax 034 427 70 71

E-Mail: burgdorf@beges.ch oder Internet www.bernergesundheit.ch



Freiwillige Beistandschaften

Gesucht: Menschen, die im Auftrag der Vormundschaftsbehörde freiwillig ein Beistandschaftsmandat übernehmen.

Was ist Ihr Auftrag? Sie betreuen ältere Menschen, welche ihre persönlichen und finanziellen Verpflichtungen nicht mehr selbst wahrnehmen können. In der Gemeinde Eggwil engagieren sich bereits rund zwanzig Personen in einem solchen Mandat. Weil es immer mehr ältere Leute gibt, sind wir dringend auf Personen angewiesen, die

einen Teil ihrer Zeit für diese gesellschaftlich nützliche Arbeit zur Verfügung stellen.

Zur Mandatsführung gehören - nebst der persönlichen Betreuung - das Erledigen der finanziellen Verpflichtungen, Kontakte mit Versicherungen und Behörden sowie die Buchführung und die zweijährliche Rechnungsablage mit Berichterstattung. Diese Arbeit wird, abgestuft nach Betreuungsaufwand, pauschal entschädigt.

Bei Übernahme einer Beistandschaft werden Sie an einem Kurs der Pro Senectute detailliert in Ihre Aufgaben eingeführt. Selbstverständlich sind wir auch nach der Mandatsübernahme für Ihre Fragen da, zudem können Sie an den jährlich stattfindenden Zusammenkünften der Freiwilligen Ihre Erfahrungen austauschen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Wenn ja, freuen wir uns, wenn Sie sich bei uns melden.

Sozialkommission Eggwil, Telefon 034 491 93 93



Flexibles AHV-Rentenalter

Ordentliches Rentenalter

Männer treten mit 65 Jahren ins AHV-Rentenalter ein. **2009** werden somit die **Männer des Jahrgangs 1944** rentenberechtigt.

Das ordentliche Rentenalter beginnt für Frauen mit 64 Jahren. **2009** werden folglich die **Frauen des Jahrgangs 1945** rentenberechtigt.

Vorbezug und Aufschub der Altersrente

Dank der Flexibilisierung des Rentenalters können Männer und Frauen den Bezug der Altersrente um ein oder zwei Jahre vorziehen (Vorbezug für einzelne Monate nicht möglich) oder um mindestens ein bis höchstens fünf Jahre aufschieben.

Wer seine Altersrente vorbezieht, erhält für die gesamte Dauer des Rentenbezugs eine gekürzte Rente. Wer den Beginn des Rentenbezugs aufschiebt, erhält demgegenüber für die gesamte Dauer eine erhöhte Rente. Kürzung bzw. Zuschlag werden zusammen mit der Rente periodisch der Lohn- und Preisentwicklung angepasst.

Jeder Ehepartner hat, unabhängig vom anderen die Möglichkeit, seine Rente vorzubeziehen oder aufzuschieben (z.B. bezieht die Ehefrau ihre Rente vor, der Ehemann schiebt sie auf).

Rentenvorbezug

Der Rentenvorbezug muss **mit amtlichem Anmeldeformular zum Voraus geltend gemacht werden**. Dies zweckmässigerweise spätestens drei Monate vor dem Geburtstag, ab dem die vorbezogene Rente ausgerichtet werden soll. Andernfalls ist der Rentenvorbezug bzw. Rentenbezug erst ab dem nächstfolgenden Geburtstag möglich. **Rückwirkend kann kein Vorbezug geltend gemacht werden.**



Wer die Rente vorbezieht, untersteht weiterhin der AHV/IV/EO-Beitragspflicht. **Während des Vorbezugs bezahlte Beiträge werden für die Rentenfestsetzung nicht mehr berücksichtigt. Der für erwerbstätige AHV-Rentner/innen anwendbare Freibetrag, auf dem keine Beiträge zu entrichten sind, gilt nicht während des Rentenvorbezugs.**

Weil der Rentenvorbezug auch für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen möglich sein soll, können unter bestimmten Voraussetzungen während des Vorbezugs auch Ergänzungsleistungen gewährt werden.

Wichtig: Während der Dauer des Rentenvorbezuges werden **keine Kinderrenten** ausgerichtet. Wird eine vorbezogene Altersrente durch Hinterlassenenrenten abgelöst, werden diese wie die vorbezogene Altersrente gekürzt.

Rentenaufschub

Wer **kurz vor dem Rentenalter** steht, kann **mit amtlichem Formular den Rentenbezug um mindestens ein, höchstens fünf Jahre aufschieben**. Damit erhöht sich der Rentenanspruch um den Aufschubzuschlag. Die Rente kann während des Aufschubs – wiederum mit amtlichem Formular - jederzeit abgerufen werden; man muss sich somit nicht im Voraus auf eine bestimmte Aufschubsdauer festlegen.

Der Aufschubzuschlag, ein fixer Frankenbetrag in Prozenten des Durchschnitts der aufgeschobenen Rente, entspricht dem versicherungstechnischen Gegenwert der während des Aufschubs nicht bezogenen Rente: Je länger der Aufschub, desto höher der Zuschlag.

Auskünfte

www.akbern.ch oder bei der AHV-Zweigstelle, die kostenlos Formulare und Merkblätter abgeben.

Ausgleichskasse Eggwil, Christine Kiener, Telefon 034 491 93 95



Ferienzeit – Reisezeit

Sind Ihre Reisedokumente bereit?



Denken Sie bitte daran, Ihre **Identitätskarte** oder Ihren **Reisepass** rechtzeitig zu bestellen

Damit sparen Sie Ärger und Verdruss

Gute Reise

Gemeindeverwaltung Eggwil

Schweizer Pass

Neben dem biometrischen Pass wird weiterhin auch der bisherige Pass03 ausgestellt. Wer einen aktuellen Schweizer Pass vom Modell03 besitzt, dessen Ausstellungsdatum vor dem 26.10.2006 liegt, wird bis zum Ablauf des Dokuments keinen biometrischen Pass brauchen und auch kein Visum für eine Reise in oder durch die USA.

Ab dem 1. Juli 2009 ist die Einreise in die USA **mit provisorischen Schweizer Pässen** nicht mehr möglich.

Biometrischer Pass

Benötigen Sie einen biometrischen Pass, dann bitten wir Sie, diesen frühzeitig am Schalter der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Die Ausstellung dieses Passes durch den Pass- und Identitätskartendienst nimmt etwas mehr Zeit in Anspruch als der Pass03.

Weitere Infos zum Ausstellverfahren inklusive Anforderungen an die Foto finden Sie unter www.eggwil.ch/Verwaltung/Einwohnerkontrolle oder über die fedpol-Gratis-Hotline 0800 820 008, und zwar von Montag bis Freitag zwischen 09.00 - 12.00 sowie zwischen 14.00 - 17.00 Uhr oder im Internet unter www.schweizerpass.ch

Weiter bitten wir Sie zu berücksichtigen, dass der Pass oder die Identitätskarte bei der Bestellung bei uns am Schalter **bar** bezahlt werden muss.